

**Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte
der Gemeinde Sylt (SYLT KITA)
(Benutzungsordnung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 17. September 2020 folgende Benutzungsordnung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Sylt (SYLT KITA) erlassen:

§ 1

Grundsätzliches

- (1) Die Gemeinde Sylt betreibt im Ortsteil Westerland die SYLT KITA mit den Bereichen „Alte Realschule“, „Am Nordkamp“ und „St. Nicolai“ als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Kindertagesstätte verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des „Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Kindertagesstätte ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Betreuung und Erziehung von Kindern in der SYLT KITA verwirklicht.
- (3) Die Benutzung der Kindertagesstätte erfolgt unter Anerkennung dieser Benutzungsordnung durch die/den Personensorgeberechtigte/n.
- (4) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch der KiTa ausgeschlossen werden.

§ 2

Nutzungsberechtigung

- (1) Die Krippe steht vorrangig allen Kindern aus der Gemeinde Sylt vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Eintritt in den Kindergarten offen und endet zum Ende des Monats des 3. Geburtstages.
- (2) Der Kindergarten steht vorrangig allen Kindern aus der Gemeinde Sylt vom vollendeten 3. Lebensjahr offen und endet mit dem Schuleintritt.
- (3) Der Hort steht vorrangig allen Kindern aus der Gemeinde Sylt vom Schuleintritt bis zum Ende der 4. Klasse offen. Nach Absprache kann in Einzelfällen der Hortaufenthalt verlängert werden.

§ 3

Datenschutz

Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Benutzungsordnung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 4

Anmeldung und Abmeldung / Aufnahme

- (1) An-, Um- und Abmeldungen bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Form und sind an die KiTa-Leitung oder an das zentrale Kita-Büro zu richten.
- (2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Personensorgeberechtigten und gilt für den jeweiligen Bereich (Krippe, Kindergarten oder Hort).

- (3) Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die KiTa-Leitung in Abstimmung mit dem Träger der SYLT KITA und bei Bedarf in Kooperation mit dem Lebenshilfe Sylt e. V.
- (4) Das Wunsch- und Wahlrecht wird soweit möglich berücksichtigt.
- (5) Die Aufnahme erfolgt nach Geburtsdatum.
- (6) Geschwisterkinder werden vorrangig aufgenommen.
- (7) Kinder, die nicht ihren 1. Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sylt haben, können nur bei freien Kapazitäten einen Platz erhalten.
- (8) Für jedes Kind muss vor der Aufnahme eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, die nicht älter als 14 Tage sein darf, sowie der Nachweis der Masernschutzimpfung vorgelegt werden.
- (9) Um- oder Abmeldungen sind bis zum 15. eines Monats zum Monatsende zulässig.
- (10) Vorübergehende Abmeldungen aus den Verpflegungskosten sind nur auf Antrag bei der KiTa-Leitung aus besonderem Grund möglich.

§ 5

Eingewöhnung

- (1) Die/Der Personensorgeberechtigte/n verpflichten sich, für die Eingewöhnung im Kindergarten mindestens zwei Wochen vor Ort bzw. in Rufbereitschaft zur Verfügung zu stehen. Für die Eingewöhnung in der Krippe beträgt diese Zeit mindestens vier Wochen, bei einem Ganztagsplatz in der Krippe mindestens sechs Wochen.

- (2) Die Eingewöhnung wird je nach Vorerfahrungen, Charakter und Bedürfnissen des Kindes individuell zeitlich variieren.
- (3) Wird das Kind während der Eingewöhnung krank, verlängert sich die Eingewöhnung in der Regel um die Dauer der Krankheit.
- (4) In der Eingewöhnungszeit besteht kein Anspruch auf die Nutzung der gesamten Öffnungszeit der KiTa.
- (5) Die/Der Personensorgeberechtigte/n arbeiten mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemeinsam aktiv auf das Ziel der erfolgreichen Eingewöhnung hin.
- (6) In der Eingewöhnungszeit soll kein Urlaub von Seiten der Familie geplant werden.

§ 6

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten, Schließzeiten

- (1) Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (3) Die SYLT KITA hat montags bis freitags von 7:00 – 16:30 Uhr geöffnet, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage. Die weiteren Schließzeiten der SYLT KITA werden vom Träger in Absprache mit dem KiTa-Beirat jährlich festgesetzt und durch Aushang sowie Elternbriefe bekannt gemacht. Die Entscheidung richtet sich nach den Vorgaben des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) in der jeweils aktuellen Fassung.

- (4) Eine Rückerstattung von anteiligen Beiträgen aufgrund von Schließungen der Kindertagesstätte erfolgt nicht.
- (5) Die jeweils vereinbarte Betreuungszeit (7:00 – 14:30/16:30 Uhr) ist einzuhalten.
- (6) Um eine erfolgreiche Gruppenarbeit zu gewährleisten, sollten die Kinder bis spätestens 9:00 Uhr in die KiTa gebracht werden. Bleiben Kinder der Einrichtung fern, sind sie immer zu entschuldigen.
- (7) Hat ein Kind die Kindertagesstätte länger als 3 Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung des/der Personensorgeberechtigte(n) erfolgte, ist der Träger der Kindertagesstätte berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Der/Die Personensorgeberechtigte(n) wird/werden vorab informiert.

§ 7

Besondere Veranstaltungen

Zweckmäßige Bekleidung für den Aufenthalt in der Kindertagesstätte und für das Spielen im Freien sind nach Empfehlung der Kindertagesstättenleitung mitzubringen. Einverständniserklärungen für besondere Veranstaltungen werden von der Kindertagesstättenleitung gesondert eingeholt.

§ 8

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Beim Erkennen erster Krankheitszeichen dürfen Kinder die Kindertagesstätte nicht besuchen, um Ansteckungen zu vermeiden. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten innerhalb der eigenen Familie dürfen auch gesunde Kinder die Kindertagesstätte nicht besuchen. Erst nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung dürfen die Kinder nach einer ansteckenden Krankheit die Kindertagesstätte wieder aufsuchen.

- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kindertagesstättenleitung wahrheitsgemäß und unverzüglich über den Gesundheitszustand des Kindes zu informieren, die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll mitgeteilt werden.
- (3) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der Kindertagesstätte nicht betreten. Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder tritt ein Ungezieferbefall (z. B. Kopfläuse) auf, so darf es die Kindertagesstätte nicht besuchen. Die Kindertagesstättenleitung ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Dieses gilt ebenfalls, wenn Familienmitglieder eine ansteckende Krankheit haben. Das gesunde Kind darf die Kindertagesstätte solange nicht besuchen, wie die Gefahr einer Ansteckung besteht. Es gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes.
- (4) Vor der Wiederaufnahme des Kindes muss das Kind mindestens 48 Stunden symptomfrei sein und auf Anforderung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt werden.
- (5) Kinder, die während ihres KiTa-Aufenthaltes erkranken, müssen unverzüglich abgeholt werden. Dazu gewährleisten die Eltern ständige Erreichbarkeit.

§ 9

Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/-innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Kindertagesstätte beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten. Auf dem Weg zur KiTa sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine der/den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtsbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

- (3) Ohne Begleitung einer Betreuungsperson darf ein Kind die Kindertagesstätte nicht verlassen. Bei Hortkindern bedarf es einer schriftlichen Erlaubnis der Personensorgeberechtigten.
- (4) Den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen unbekannt Personen werden ohne entsprechende Unterrichtung durch die Personensorgeberechtigte(n) beim Abholen der Kinder nicht akzeptiert.

§ 10

Unfallversicherung

- (1) Die Kinder sind nur auf dem direkten Wege zur und von der Kindertagesstätte, während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Kindertagesstättengrundstücks durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert.
- (2) Ein Unfall des Kindes auf dem Weg ist der KiTa-Leitung unverzüglich anzuzeigen.

§ 11

Beirat

- (1) In der SYLT KITA ist gemäß § 32 Abs. 3 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) ein Beirat zu bilden, der sich zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, der pädagogischen Kräfte und des Trägers zusammensetzt.
- (2) Der Beirat wirkt gemäß § 32 KiTaG bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Einrichtung mit.

§ 12
Gebühren

Für die Benutzung der SYLT KITA werden Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 13
Beschwerdemanagement

- (1) Die SYLT KITA hat ein eigenes Beschwerdemanagementverfahren entwickelt. Beschwerden, Fragen, Wünsche und Rückmeldungen können persönlich, telefonisch, per Mail oder über die Feedbackboxen (hängen an mehreren Stellen in der KiTa aus) an die KiTa-Leitung herangetragen werden.
- (2) Die Bearbeitung und Klärung erfolgt über das Beschwerdemanagement.
- (3) Elternvertreterinnen und Elternvertreter können vertraulich als Unterstützer von beiden Seiten zur Klärungshilfe hinzugezogen werden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Gemeinde Sylt, den 17. September 2020

Gemeinde Sylt

gez. Nikolas Häckel

Nikolas Häckel
Bürgermeister